

sich die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten für die Annahme des Gesetzes, tritt dieses ohne Sanktion des Landesfürsten in Kraft.<sup>361</sup> Dieses Initiativbegehren ist in der Volksabstimmung vom 29. Juni und 1. Juli 2012 nicht angenommen worden.<sup>362</sup>

#### 4. Vorschlag der Freien Liste

Der Verfassungsentwurf der Freien Liste von 1996, den sie «aus Anlass des 75jährigen Jubiläums der liechtensteinischen Verfassung» präsentierte, sieht von einem Sanktionsrecht des Landesfürsten ab. Er spricht sich für eine «zeitgerechte Monarchie» aus, wonach es selbstverständlich ist, «dass sich Monarchen in einem demokratischen Europa Ende des 20. Jahrhunderts (freiwillig) auf repräsentative Funktionen beschränken müssen».<sup>363</sup>

---

361 So die Abstimmungsvorlage zu Art. 9 LV; siehe BuA Nr. 17/2012 der Regierung vom 28. Februar 2012, S. 6 ff.

362 Vgl. die Information der Regierung zur Volksabstimmung, im Internet abrufbar unter: <[www.abstimmung.li](http://www.abstimmung.li)>.

363 Siehe Verfassungsentwurf, in: FL Info 3/96, S. 1 bis 24.